

Jagdgenossenschaft Carwitz  
Die Bürgermeisterin der  
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft  
als Notvorstand

Feldberg, 10. Februar 2017

### **Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Carwitz**

Gemäß Schreiben der Unteren Jagdbehörde vom 18.01.2017 ist der Vorstand der Jagdgenossenschaft Carwitz handlungsunfähig. Mit Wegfall der Arbeitsfähigkeit des gewählten Vorstandes werden die Geschäfte der Jagdgenossenschaft entsprechend § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz vom Gemeindevorstand, hier die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, geführt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Carwitz zur Mitgliederversammlung ein:

Datum: **23.03.2017**  
Uhrzeit: **17.00 Uhr**  
Ort: **Carwitz, Gaststätte „Mitten in't Dörf“, Carwitzer Straße 66, 17258 Feldberger Seenlandschaft**

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des alten Vorstandes für das Jagdjahr 2015/16
3. Bericht der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2015/16
4. Diskussion zu TOP 2 und 3
5. Beschluss zur Satzungsänderung: Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von 4 auf 3
6. Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl des neuen Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Konstituierung und Vorstellung des neuen Vorstandes
9. Beschluss über den Beitritt in den Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern
10. Diskussion und Beschlussfassung zur Beanstandung des Jagdpachtvertrages durch die Untere Jagdbehörde
11. Anfragen

**Die Versammlung ist nicht öffentlich.** Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Auf die Regelungen der Satzung der Jagdgenossenschaft zur Vertretung und Bevollmächtigung während der Versammlung wird hingewiesen. Danach kann sich ein Jagdgenosse (natürliche Person) durch eine andere natürliche Person, die Jagdgenosse, Ehegatte oder Verwandter 1. Grades oder in gerader Linie ist, vertreten lassen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann keine weitere Vollmacht übernehmen.

Ein Vertreter muss volljährig und mit schriftlicher Vollmacht, die nicht älter als 2 Jahre sein darf, versehen sein. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht überschreiten.

**Vertreter ohne gültige Vollmacht werden zur Sitzung nicht zugelassen. Es wird empfohlen, zur Klärung offener Fragen zum Jagdkataster aktuelle Grundbuchauszüge zur Versammlung mitzubringen.**

Constance Lindheimer  
Bürgermeisterin und Notjagdvorstand